

Satzung

über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. 1 S.2696) hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Förderauftrag in der Tagespflege umfasst gemäß § 22 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes und bezieht sich hierbei auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Tagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von einer erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Die Hansestadt Buxtehude als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes die Tagespflege nach Maßgabe dieser Satzung für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buxtehude haben.

- (4) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum 14. Lebensjahr einschließlich können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (5) Der Umfang der Tagespflege soll wöchentlich 40 Betreuungsstunden zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur im besonderen Einzelfall möglich. Erfolgt eine Betreuung im geringeren Umfang als 20 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Eine Förderung ist insofern nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr

- (1) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des – Sozialgesetzbuch – Zweites Buch - (SGB II) - erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Für die Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 1 ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes erforderlich.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Hansestadt Buxtehude nachzuweisen ist.

Ein Betreuungsbedarf für ein Kind, dessen Erziehungsberechtigte arbeitssuchend sind, wird in der Regel maximal 2 Monate mit maximal 10 Wochenstunden anerkannt.

- (3) Für die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson wird seitens der Hansestadt Buxtehude ein Betreuungsumfang von 20 Stunden gefördert. Die Eingewöhnung hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr

- (1) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Anspruch bezieht sich auf eine Halbtagsbetreuung von insgesamt 20 Stunden in der Woche an Werktagen. Die förderungsfähige Mindestbetreuungszeit beträgt 8 Stunden in der Woche, verteilt auf 2 bis 3 Tage.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Tageseinrichtung oder Tagespflegeperson besteht nicht.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Tagespflege über 20 Wochenstunden hinaus richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der gegenüber der Hansestadt Buxtehude nachzuweisen ist. Anzuerkennen ist insbesondere, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des – Sozialgesetzbuch – Zweites Buch - (SGB II) - erhalten.
 - d) durch die Pflege von Angehörigen stark eingebunden sind
 - e) chronisch oder länger andauernd schwer erkrankt sind.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Für die Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1 ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes erforderlich.

Rein persönliche Interessen der Erziehungsberechtigten werden nicht als Rechtsanspruch erweiternder Bedarf anerkannt.

§ 4

**Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson
Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teiles des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII.
- (2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten sowie der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

- (3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch Vorlage
- eines Zeugnisses über mindestens einen Hauptschulabschluss oder Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), vorzulegen alle 5 Jahre
 - eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, vorzulegen alle 5 Jahre
 - auf Anforderung eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ befinden
 - bei Nicht-EU-Ausländern und -Ausländerinnen eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland (amtliches Ausweisdokument)

Soll die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden, sind von allen weiteren erwachsenen Haushaltsangehörigen ebenfalls im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis zu erbringen.

Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch Vorlage

- eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Stunden
- oder eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 – 3 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zur pädagogischen Fachkraft und eines Nachweises

über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) mit einem Stundenumfang von mindestens 30 Stunden

- eines Nachweises über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist. Der Erste-Hilfe-Kurs ist in 2-Jahres-Abständen zu wiederholen.
 - Nachweis über die Belehrung nach §§ 35 iVm 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- (4) Die Erlaubnis ist auf maximal 5 Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit der Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Tagespflegeperson hat der Hansestadt Buxtehude nachzuweisen, dass sie pro Jahr an mindestens einer für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit 12 Unterrichtsstunden teilgenommen hat. Bestandteil der Pflegeerlaubnis ist ein schriftliches Konzept, das die Tagespflegeperson vor Beginn der Tätigkeit der Hansestadt Buxtehude vorzulegen hat. In dem Konzept stellt die Tagespflegeperson ihre Erziehungsinhalte vor und macht weiterhin Angaben zu ihrer Qualifikation und zur Wahrnehmung ihres Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII. Das Konzept ist mit der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- (5) Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, sofern die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt oder anderen Trägern kooperiert. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Kindertagespflegeperson nicht an notwendigen Fortbildungen teilnimmt oder verpflichtende Erklärungen nicht abgibt oder sonstige Auflagen nicht erfüllt. Sie kann zudem entzogen werden, wenn die Kooperation mit den Eltern nicht gegeben ist.
- (6) Die Kosten des Qualifizierungslehrgangs nach dem Curriculum des Deutschen Jugend Institutes (DJI) werden von der Hansestadt Buxtehude abzüglich eines Eigenanteils erstattet, wenn die Tagespflegeperson geeignet im Sinne des Abs. 2 ist und sich mit der Aufnahme in die Vermittlungsdatei der Hansestadt Buxtehude für mindestens 2 Jahre einverstanden erklärt.

§ 5

Einhaltung des Schutzauftrages

- (1) Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Weiterhin stellt das Jugendamt durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson sicher, dass es sich bei ihr um keine Person im Sinne des § 72a SGB VIII handelt.
- (2) Die Kindertagespflegeperson muss an mindestens einer Fortbildung innerhalb von 5 Jahren zur Thematik Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII teilnehmen.
- (3) Sollten der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt werden, hat sie dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 6

Vermittlung und Beratung

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Erziehungsberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Kindertagespflege umfänglich informiert und beraten. Die Hansestadt Buxtehude ist befugt, diese Aufgabe an Dritte zu übertragen.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- (3) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt wird und eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde.
- (4) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- (5) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Tagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten urteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann, da sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

§ 7

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII zunächst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (inklusive Verpflegungsleistung),
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.

Die Geldleistung ist insbesondere im Hinblick auf den Anerkennungsbetrag (Förderleistung) nur dann leistungsgerecht im Sinne des § 23 Abs. 2a SGB VIII, wenn die Betreuungsleistung auch tatsächlich erbracht wird. Die Berechnung der Höhe

5-04 KindTagPflegeSatz

der Geldleistungen erfolgt aus Verwaltungsvereinfachungsgründen unter Berücksichtigung von 40 Ausfalltagen der Tagespflegeperson im Kalenderjahr.

(2) Folgende Geldleistungen werden gewährt:

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	Grundqualifizierung 160 Std. gem. DJI-Curriculum	2,10 €	2,40 €	4,50 €
2	Pädagogische Fachkraft im Sinne des § 4 Abs. 1 – 3 KiTaG sowie Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung von 560 Std. gem. DJI-Curriculum	2,10 €	2,70 €	4,80 €
3	Grundqualifizierung 160 Std. gem. DJI-Curriculum sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als qualifizierte Tagespflegeperson und Nachweis von 60 Unterrichtsstunden vom Jugendhilfeträger anerkannter Fortbildungen in einem Zeitraum von 5 Jahren (Übergangszeit bis 2019: 8 Std. Fortbildung im Jahresdurchschnitt)	2,10 €	2,70 €	4,80 €
4	Tagespflegepersonen mit Grundqualifizierung von mindestens 300 Std. gem. DJI-Curriculum mit 5 Jahren durchgehender Tätigkeit als qualifizierte Tagespflegeperson und Nachweis von 60 Unterrichtsstunden vom Jugendhilfeträger anerkannter Fortbildungen in einem Zeitraum von 5 Jahren (Übergangszeit bis 2019: 8 Std. Fortbildung im Jahresdurchschnitt). Pädagogische Fachkraft mit 5 Jahren durchgehender Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder als qualifizierte Tagespflegeperson und Nachweis von 60 Unterrichtsstunden vom Jugendhilfeträger anerkannter Fortbildungen in einem Zeitraum von 5 Jahren (Übergangszeit bis 2019: 8 Std. Fortbildung im Jahresdurchschnitt).	2,10 €	3,00 €	5,10 €

Das Tagespflegegeld beinhaltet auch einen Anteil für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson, so dass entsprechende Zeiten nicht zusätzlich abgerechnet werden können.

Ausnahmen in Bezug auf die Höhe der Sachleistung sind im begründeten Einzelfall möglich. In diesem Fall sind die tatsächlichen gesamten Betriebskosten eines Jahres, bei kürzerer Tagespflegetätigkeit des Betreuungszeitraumes, nachzuweisen. Eine Abrechnung von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen neben der Pauschale ist nicht möglich.

- (3) Bei einem durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgestellten besonderen Förderbedarf eines Kindes erhöht sich die Vergütung der Förderleistung um 1,00 €. Der besondere Förderbedarf kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Kindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde. Für die Feststellungen dieser Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes erforderlich. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen, die der Betreuung und Förderung des Kindes in seiner besonderen Situation entspricht. Diese ist nachzuweisen.
- (4) Sofern die Betreuung eines Tageskindes über Nacht erforderlich ist, verringert sich die Förderleistung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr um 1,00 € je Stunde.
- Ausnahmen in Bezug auf die Höhe der Förderleistung sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (5) Wird das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, verringert sich das Entgelt für den Sachaufwand um 1,00 € je Betreuungsstunde. § 7 Abs. 2, letzter Absatz, gilt entsprechend.
- (6) Die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufwendungen werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Ausfallzeiten des Kindes, die ihm, den Erziehungsberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind (z.B. Urlaub, unentschuldigtes Fehlen) sowie bei Krankheit des Kindes durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet. Bei länger als 4 Wochen andauernden Ausfallzeiten ist die Hansestadt Buxtehude von der Tagespflegeperson zu informieren, damit der Fortbestand des Tagespflegeverhältnisses geklärt werden kann.
- (7) Wird ein Tagespflegeverhältnis gekündigt, endet die Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit dem letzten Tag der tatsächlichen Betreuung des Kindes.
- (8) Alle Fehl- und Ausfallzeiten sowie Kündigungen sind der Hansestadt Buxtehude unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe monatlich im Voraus frühestens ab dem Monat der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Sofern eine pauschale Ermittlung der monatlichen Betreuungsstunden nicht möglich ist, z.B. auf Grund von schwankenden Arbeitszeiten, wird das Tagespflegegeld nachträglich gezahlt. Im Einzelfall kann ein monatlich im Voraus zu zahlender Abschlag vereinbart werden.
- (10) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch andere Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei 3 Vermittlungsversuchen seitens des Jugendamtes bei nicht

nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens 1 Betreuungsverhältnis abschließt.

- (11) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, für jedes Kind jeweils bis zum 15. des auf einen Betreuungsmonat folgenden Monat der Hansestadt Buxtehude einen von der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Stundenachweis vorzulegen.

§ 8

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Die unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Geldleistungen werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 40 Betreuungstage im Kalenderjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe als freiwillige Leistung weiter gezahlt. Zusätzlich werden auf Betreuungstage entfallende Feiertage vergütet. Die Zahlung orientiert sich an den zum Zeitpunkt des Ausfalls betreuten Kindern und deren bewilligtem Betreuungsumfang.

Geplanter Urlaub soll mindestens 4 Wochen vor Antritt der Hansestadt Buxtehude mitgeteilt werden.

§ 9

Kranken- und Unfallversicherung, Altersvorsorge

- (1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ebenso
1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 2. die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet, soweit die Beitragszahlung auf Zahlung der Geldleistung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson beruht. Private Zuzahlungen an die Kindertagespflegeperson werden nicht berücksichtigt. Als angemessen gilt der Beitrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Sofern das Einkommen unter 450,00 € monatlich liegt, besteht keine Versicherungspflicht. In diesem Fall wird für die Altersvorsorge der aktuelle Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet. Bei Privatversicherungen ist darauf zu achten, was und in welchem Umfang versichert ist. Der Umfang soll vergleichbar zu dem in einer freiwilligen Versicherung sein. Die Pflegeversicherung ist in ihrer Höhe an die Krankenversicherung gekoppelt. Die Beiträge werden ab einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mindestens 6 Wochen durchgehend nicht mehr erstat-

tet.

- (3) Die Übernahme der anerkannten Beiträge erfolgt monatlich ab dem Monat der Antragstellung. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

§ 10

Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

- (1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen Dritter oder in eigenen nicht privat genutzten Räumen angeboten werden. Soweit der Platz vorhanden ist, dürfen sich auch zwei Großtagespflegestellen die Räumlichkeiten teilen. Soweit die Kindertagespflege in eigenen Räumen erfolgen soll, müssen diese vom Wohnbereich abgeschlossen sein und lediglich für die Kinderbetreuung genutzt werden. Ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung gelten für die Großtagespflege die folgenden Regelungen:
- (2) Die Betreuung je Großtagespflegestelle erfolgt durch
- zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder
 - eine qualifizierte Kindertagespflegeperson sowie eine pädagogischen Fachkraft mit bis zu zehn Kindern
- (3) Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder zeitgleich von höchstens drei Kindertagespflegepersonen (einschließlich Vertretungskraft) betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich. Ab dem neunten betreuten Kind muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.
- (4) Jedes Kind ist persönlich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (5) Für jede Kindertagespflegeperson einer Großtagespflegestelle wird eine persönliche Pflegeerlaubnis erteilt.
- (6) In der Pflegeerlaubnis ist zu regeln, wie viele Betreuungsverträge maximal von einer Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden dürfen.
- (7) An die räumlichen Voraussetzungen einer Großtagespflegestelle sind besondere Anforderungen (siehe Absatz 9) zu stellen. Diese werden vom Jugendamt festgelegt und in einem Hausbesuch überprüft. Mit dem Bauordnungsamt der Hansestadt Buxtehude ist für den Einzelfall zu klären, ob eine Nutzungsänderung vorliegt und daher eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Darüber hinaus sind die Belange des Brandschutzes zu beachten.

5-04 KindTagPflegeSatz

- (8) Wenn Lebensmittel zubereitet werden, sind die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu beachten. Die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen.
- (9) Die folgenden besonderen Anforderungen sind an die Räumlichkeiten von Großtagespflegestellen zu stellen:
- Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein.
 - Die Spielfläche sollte mindestens 3 qm pro Kind betragen. Es sollen mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
 - Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie Lebensmittel frisch zu halten. Eine Funktionsküche erscheint ausreichend.
 - Es muss eine altersgerechte Bestuhlung vorgehalten werden.
 - Die sanitären Anlagen müssen mit einem Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet sein. Altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen reichen aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.
 - Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
 - Zur Unfallverhütung müssen Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.
 - Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und/oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen draußen aufhalten können.
- (10) Eine Großtagespflegestelle benötigt einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.
- (11) Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung zu einer Kindertagespflegeperson der Hansestadt Buxtehude nachweisen und in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Grundsätzlich ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die Vertretungskräfte erhalten für die Dauer der tatsächlichen Vertretung die laufende Geldleistung nach dieser Satzung.

§ 11

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren enthält auch einen Anteil für Verpflegung.

§ 12

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, Personensorgeberechtigten oder Dritte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Sofern das Kind an den Werktagen regelmäßig in etwa hälftig zwischen beiden getrennt lebenden Elternteilen pendelt (sog. Wechselmodell), sind die Eltern jeweils hälftig zu den Kostenbeiträgen heranzuziehen. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Kinder, die im Rahmen der Leistung von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes in einer Pflegefamilie oder Einrichtung betreut werden, können Kostenbeiträge nicht auf Grundlage des § 90 SGB VIII erhoben werden. Die Beiträge sind in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages gemäß der Beitragsstaffel in der Anlage dieser Satzung vom für die Hilfe zur Erziehung für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträger im Rahmen des § 39 SGB VIII zu fordern.
- (3) Der Kostenbeitrag wird kalendermonatlich zur teilweisen Deckung der Kosten eines Jahres erhoben. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Tagespflegestelle wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Erziehungsberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird. Gleiches gilt für Ausfallzeiten von bis zu 40 Tagen im Jahr seitens der Tagespflegeperson sowie für Feiertage, soweit diese Tage seitens der Hansestadt Buxtehude im Rahmen des § 8 der Satzung vergütet werden.

§ 13

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Der Kostenbeitrag für die Betreuungszeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt abweichend von der Beitragsstaffelung für den Betreuungsumfang bis 90 Stunden maximal 2,20 € je Stunde.

5-04 KindTagPflegeSatz

- (2) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder im Alter vor dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres einer Einkommensgemeinschaft eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII (Tagespflegestelle und/oder Kindertagesstätte), dann ist für das erste (ältere) Kind der zumutbare Eigenanteil an Gebühren und Elternbeiträgen gemäß Tabelle zu entrichten. Für das zweite Kind sind 65 % und jedes weitere Kind 50 % dieses Satzes zu zahlen.
- (3) Kindern in einem Alter ab dem Ersten des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine Kostenbeitragsbefreiung in der Tagespflege zu gewähren. Analog der Regelung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten gemäß § 21 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), wonach die Kosten für die Verpflegung von der Beitragsfreiheit ausgeschlossen sind, ist aufgrund der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung des Kindes in der Tagespflegestelle erfolgt, je Wochentag mit einer Betreuungszeit über 5 Stunden hinaus ein monatliches Verpflegungsentgelt von 10,- € zu entrichten. Der Betrag ist von der Beitragsstaffelung ausgeschlossen.

Bei der Bemessung des Stundenumfanges der Kostenbeitragsbefreiung ist § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt für mindestens 20 Wochenstunden und ist auf maximal 40 Wochenstunden begrenzt. Für jede weitere Stunde wird in der Höchststufe ein Kostenbeitrag von 3,00 € zugrunde gelegt.

Wird dem Kind ein rechtsanspruchserfüllender, jedoch nicht analog des § 3 Abs. 2 der Satzung bedarfsgerechter Kindertagesstättenplatz zur Verfügung gestellt, kann ergänzend zur institutionellen Betreuung beitragsbefreit aufstockend Tagespflege bis zu einer Gesamtbetreuungszeit von insgesamt 8 Stunden am Tag so lange gewährt werden, bis ein bedarfsgerechter Kindertagesstättenplatz angeboten wird. Sofern das Kind mittags nicht in der Kindertagesstätte verpflegt wird, ist je Wochentag mit einer Gesamtbetreuungszeit in Kindertagesstätte und Tagespflege über 5 Stunden hinaus ein monatliches Verpflegungsentgelt von 10,- € für die Tagespflege zu entrichten. Der Betrag ist von der Beitragsstaffelung ausgeschlossen.

- (4) Beginnt bzw. endet das Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, wird der Kostenbeitrag anteilig auf die tatsächlichen Betreuungstage berechnet.

§ 14

Einkommensgemeinschaft

Die Einkommensgemeinschaft im Sinne dieser Satzung besteht aus dem in der Tagespflege betreuten Kind und folgenden mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen:

- a) der, dem oder den Erziehungsberechtigten,
- b) dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil,
- c) der Ehegattin oder dem Ehegatten der oder des Erziehungsberechtigten,
- d) der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,

- e) der Partnerin bzw. dem Partner, mit dem der personensorgeberechtigte Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 20 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) zusammen lebt,
- f) Geschwistern und Stiefgeschwistern des betreuten Kindes sowie weiteren gesteigert unterhaltsberechtigten Personen, sofern diese von den unter a) bis e) genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

§ 15

Einkommensgrenze

- (1) Die anhängige Einkommensstaffel ist Bestandteil dieser Satzung. Die Einkommensgrenze in Beziehung zu den Haushaltsgrößen sind den Auflistungen zu entnehmen. Veränderungen der Einkommensgrenzen sind nur unter Wahrung der Unterschiedsbeträge zueinander zulässig.
- (2) Bei Haushaltsgrößen, die nicht von der Tabelle erfasst werden, sind die Abstände der erfassten Größen zueinander analog anzuwenden.

§ 16

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

- (1) Maßgeblich für die antragsabhängige Bestimmung des zumutbaren Anteils an Gebühren ist das monatliche aktuelle Gesamteinkommen der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft. Dabei ist ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten der jeweiligen Person und mit Verlusten der anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft unzulässig.
- (2) Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Einkünfte jedes Mitgliedes der Einkommensgemeinschaft aus steuerpflichtigen Erwerbstätigkeiten, wenn die Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden. Dabei werden grundsätzlich die Einkünfte der letzten 12 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres, bei Antragstellung nach Beginn des Kindergartenjahres 12 Monate vor Antragstellung, zugrunde gelegt, um ein Durchschnittseinkommen zu errechnen. Wurde die Erwerbstätigkeit vor weniger als 12 Monaten aufgenommen, so sind die Einkünfte ab Beschäftigungsbeginn maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate die Wochenarbeitszeit geändert, ist das Durchschnittseinkommen mit der aktuellen Wochenarbeitszeit maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate das regelmäßige Monatseinkommen dauerhaft erhöht, ist das erhöhte Einkommen maßgebend.

Folgendes steuerpflichtiges Einkommen ist zugrunde zu legen:

5-04 KindTagPflegeSatz

- a) Bruttoeinkünfte aus steuerpflichtiger, nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich geringfügiger Beschäftigungen, die zusätzlich zu nichtselbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, vermindert um den zu Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres geltenden jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages gemäß Einkommenssteuergesetz (EStG)
- b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb:
Anrechnungsfähiges Einkommen aufgrund des Betriebsergebnisses des Berechnungsjahres (Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres) zuzüglich der Absetzungen gemäß der §§ 7 und 7 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Gebührenstaffel. Das endgültige Betriebsergebnis sowie der Einkommenssteuerbescheid für das Berechnungsjahr sind bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.
- c) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung des Berechnungsjahres. Der Nachweis ist bis zum 31.12. des Folgejahres durch Vorlage des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides einzureichen. Die Berechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b EStG. Liegen diese Unterlagen binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

Der jeweils ermittelte Betrag ist durch die Anzahl der Monate, in der das maßgebliche Einkommen erzielt wurde, zu teilen. Wurde die Tätigkeit nicht im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung ausgeübt oder erst im Kalenderjahr der Antragstellung aufgenommen, so ist dieses bei der Berechnung der Werbungskostenpauschale und der Einkünfte anteilig monatsweise zu berücksichtigen.

- (3) Zum Einkommen zählen ferner alle anderen Einkünfte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung von einem Mitglied der Einkommensgemeinschaft erzielt werden, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Wurde die Beschäftigung vor weniger als 12 Monaten aufgenommen, so sind die Einkünfte ab Beschäftigungsbeginn maßgebend.
 - b) Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Bewilligungsbeginn,
 - c) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,

- d) Leistungen des SGB II und SGB III und SGB XII in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - e) Krankengeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - f) Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - g) Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz, in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - h) Abfindungen, die ab erster Antragstellung gezahlt wurden; sind ab dem Zuflussmonat auf 12 Monate verteilt anzurechnen,
 - i) Kindergeld und Kinderzuschlag in der zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe,
 - j) Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns gezahlten Höhe,
 - k) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns bewilligten Höhe,
 - l) Auslandseinkünfte in der für den Zeitpunkt des Bewilligungsbeginns erzielten Höhe.
- (4) Zu berücksichtigen sind außerdem jegliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des Kalenderjahres der Antragstellung abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz. Für die Anrechnung von Sachbezügen (Kost, Wohnung etc.) sind die auf Grund der für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.
- (5) Nicht zu berücksichtigen sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck geleistet werden, die nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen.
- (6) Von dem so ermittelten monatlichen Gesamteinkommen sind Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder sowie getrennt lebende und geschiedene Ehegatten abzuziehen. Werden Unterhaltsleistungen nur unregelmäßig erbracht, wird der Durchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung getätigten Zahlungen zugrunde gelegt. Bestand die Unterhaltsverpflichtung seit weniger als 12 Monaten vor Antragstellung, erfolgt die Durchschnittsberechnung mit dem Beginn der Unterhaltsverpflichtung. Ein höherer als der durch gerichtliche, behördliche oder rechtsanwaltliche Entscheidung festgesetzter monatlicher Unterhaltsbetrag kann nicht abgesetzt werden.

§ 17

Verfahrensregelungen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen

- (1) Anträge auf Festsetzung des Kostenbeitrages sind schriftlich zu stellen. Eine Festsetzung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Festsetzung wird längstens für 12 Monate ausgesprochen.
- (2) Sofern eine Festsetzung des Kostenbeitrages für den Besuch einer Tagespflegestelle in eine niedrigere Stufe als in die Höchchststufe beantragt wird, sind die in diesem Antrag gemachten Angaben zum maßgeblichen Einkommen zu belegen. In dem Fall, dass sich die Einkommensverhältnisse als unplausibel erweisen, oder sollten die für die Berechnung erforderlichen Nachweise nicht binnen der gesetzten Frist bei der Hansestadt Buxtehude eingereicht sein, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Kostenbeitragsstaffel.

§ 18

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der errechnete Kostenbeitrag den Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, ist er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag von der Hansestadt Buxtehude zu erlassen. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteile oder das Kind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei der Übernahme von Kostenbeiträgen

Die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern, Personensorgeberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen haben

- a) die für das Betreuungsverhältnis und dessen Finanzierung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Hansestadt Buxtehude der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Hansestadt Buxtehude Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Veränderungen des Betreuungsbedarfes nach sich ziehen (beispielsweise Änderung der Arbeitszeiten, Eintritt in die Elternzeit, Arbeitslosigkeit, etc.),
- d) unverzüglich Veränderungen in der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 15) anzugeben,

- e) unverzüglich mehr als einen Monat wirksame Änderungen des maßgeblichen Gesamteinkommens der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft (§ 17) von mehr als 75,- € brutto anzugeben, wenn die Hansestadt Buxtehude Kostenbeiträge nach den vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise übernimmt und die Einkommensänderung zu einer Einstufung in eine andere Beitragsstufe führt,
- f) unverzüglich einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes mitzuteilen.

Bei Nichtbefolgung gelten die §§ 46 bis 50 SGB X.

§ 20

Nichtzahlung der festgesetzten Kostenbeiträge seitens der Kostenbeitragspflichtigen

Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht 2 Monate nicht nach, soll die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Buxtehude, den 01.07.2019

HANSESTADT BUXTEHUDE
Die Bürgermeisterin

Oldenburg-Schmidt

KindTagPflegeSatz 5-04

Kostenbeitragsstaffel zur Satzung über die Förderung von Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

monatliches Brutto-Einkommen

Gebühren- stufe	Einkommensgrenze bei Größe der Einkommensgemeinschaft von						bis 90 Std. je Std. sowie kostenbeitragspflichtige Std. bei Kindern ab dem 1. des Monats der Voll- endung des 3. LJ	ab 91. Std. bis 140 Std. je Std. sowie 1. bis 140. Stunde bei Tagespflege im Haus- halt der Personen- sorgeberechtigten	ab 141. Std. je Std.
		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen			
Stufe 1	bis	1.550,00 €	1.930,00 €	2.310,00 €	2.690,00 €	3.070,00 €	0,20 €	0,20 €	0,20 €
Stufe 2	bis	1.650,00 €	2.030,00 €	2.410,00 €	2.790,00 €	3.170,00 €	0,40 €	0,30 €	0,25 €
Stufe 3	bis	1.800,00 €	2.180,00 €	2.560,00 €	2.940,00 €	3.320,00 €	0,60 €	0,40 €	0,30 €
Stufe 4	bis	1.950,00 €	2.330,00 €	2.710,00 €	3.090,00 €	3.470,00 €	0,80 €	0,50 €	0,35 €
Stufe 5	bis	2.150,00 €	2.530,00 €	2.910,00 €	3.290,00 €	3.670,00 €	1,00 €	0,65 €	0,40 €
Stufe 6	bis	2.350,00 €	2.730,00 €	3.110,00 €	3.490,00 €	3.870,00 €	1,20 €	0,80 €	0,45 €
Stufe 7	bis	2.550,00 €	2.930,00 €	3.310,00 €	3.690,00 €	4.070,00 €	1,40 €	0,95 €	0,50 €
Stufe 8	bis	2.750,00 €	3.130,00 €	3.510,00 €	3.890,00 €	4.270,00 €	1,60 €	1,10 €	0,55 €
Stufe 9	bis	2.950,00 €	3.330,00 €	3.710,00 €	4.090,00 €	4.470,00 €	1,80 €	1,25 €	0,60 €
Stufe 10	bis	3.150,00 €	3.530,00 €	3.910,00 €	4.290,00 €	4.670,00 €	2,00 €	1,40 €	0,70 €
Stufe 11	bis	3.350,00 €	3.730,00 €	4.110,00 €	4.490,00 €	4.870,00 €	2,25 €	1,60 €	0,80 €
Stufe 12	bis	3.550,00 €	3.930,00 €	4.310,00 €	4.690,00 €	5.070,00 €	2,50 €	1,80 €	0,90 €
Stufe 13	bis	3.750,00 €	4.130,00 €	4.510,00 €	4.890,00 €	5.270,00 €	2,75 €	2,00 €	1,00 €
Stufe 14	über	3.750,00 €	4.130,00 €	4.510,00 €	4.890,00 €	5.270,00 €	3,00 €	2,20 €	1,10 €

